



## Nicht-vertrauliche Fassung der Verpflichtungszusagen

15. September 2011

**BWB/Z-1511**

Zur Veröffentlichung bestimmte, nicht-vertrauliche Fassung der von Berglandmilch im Zusammenschlussverfahren BWB/Z-1511 abgegebenen Verpflichtungszusagen:

### **A. Verpflichtungszusage betreffend den Rohmilcherfassungsmarkt**

1. Die Anmelderin verpflichtet sich, an steiermärkische Milchlieferanten folgende Angebote zu richten:
2. Es werden für die nächsten vier Jahre ab dem Milchwirtschaftsjahr 2012/2013 seitens der Anmelderin pro Jahr bis zu 3,3 Mio kg Rohmilch, davon bis zu 330.000 kg Biorohmilch, aufgeteilt auf zwölf Monate von steiermärkischen Milchbauern nach dem „first come-first serve“-Prinzip abgenommen, soweit entsprechende Anfragen von Milchbauern vorliegen. Mit der Abnahme dieser Rohmilchmengen sind keinerlei Genossenschaftsmitgliedsrechte der betreffenden Milchbauern verbunden. Mit diesen Milchbauern wird ein dem aktuellen Liefervertrag der Anmelderin - mit Ausnahme der Entgeltsregelungen - entsprechender Milchliefervertrag abgeschlossen. Die Anmelderin bezahlt pro kg Rohmilch in S-Klasse-Qualität den für den Liefermonat gültigen „ife Kieler Rohstoffwert Milch“ (derzeit veröffentlicht für Standardmilch mit 3,7% Fett und 3,4% Eiweiß) zuzüglich 0,017 EUR, korrigiert auf den tatsächlich angelieferten Fett- und Eiweißgehalt sowie unter Anwendung von Abschlägen für die Nichteinhaltung der S-Klasse-Kriterien, 2. oder 3.

- Qualitätsstufe, Hemmstoffabschläge und sonstige Abzüge entsprechend dem für den Liefermonat gültigen Milchpreisanlageblatt der Berglandmilch, sowie unter Anwendung eines allfälligen Landeszuschusses („Qualitätszuschuss“) und eines allfälligen Biomilchzuschlags, wobei aber der auszahlende Rohmilchpreis mit dem jeweils gültigen Rohmilchpreis für Genossenschaftsmitglieder der Berglandmilch entsprechend dem für den Liefermonat gültigen Milchpreisanlageblatt der Anmelderin gedeckelt ist.
3. Die Anmelderin behält sich das Recht vor, aus objektiven, sachlich gerechtfertigten und transparenten Gründen, einzelnen oder mehreren Rohmilchlieferanten die Abnahme zu den oben genannten Bedingungen zu verweigern; dies gilt insbesondere bei wirtschaftlich nicht rechtfertigbaren Rohmilch- bzw. Biorohmilchsammelkosten oder Vorgehensweisen des Lieferanten, die es der Anmelderin unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis aufrechtzuerhalten. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anmelderin und dem potentiellen Milchlieferanten über Unzumutbarkeit im Sinne des Vorstehenden, wird die Anmelderin eine Überprüfung durch die dann einzuschaltende regional zuständige Landes-Landwirtschaftskammer oder, bei Einigung mit dem potentiellen Milchlieferant, wahlweise durch eine andere Institution, akzeptieren, wobei die Schiedsinstanz eine Anhörung beider Parteien durchführt. Zudem wird von der Anmelderin über jeden derartigen Fall der Verweigerung einer Lieferung binnen eines Monats an die Amtsparteien berichtet und jährlich eine zusammenfassende Meldung (jeweils bis 31. August für das vergangene Milchwirtschaftsjahr) abgegeben.
  4. Ein entsprechendes Angebot der Anmelderin an die steiermärkischen Milchlieferanten wird von der Anmelderin auf der Homepage [www.berglandmilch.at](http://www.berglandmilch.at) und einmal pro Jahr in der Zeitschrift „Der Schärdinger“ bzw in einem in der Steiermark gegebenenfalls anders bekannten Rohmilchlieferanteninformationsmedium veröffentlicht. Zudem erfolgt die Publikation auf der Website der steiermärkischen Landeslandwirtschaftskammer. Zudem wird unter [www.berglandmilch.at](http://www.berglandmilch.at) weiterhin auf den ife-Rohstoffwert verlinkt und dieser – sofern zulässig – jeweils für ein Jahr zurück auf der Website ausgewiesen.

5. Bis spätestens 31. August des jeweiligen Kalenderjahres wird an die Bundeswettbewerbsbehörde und den Bundeskartellanwalt über die im abgelaufenen Jahr gemäß den zuvor angeführten Bedingungen angebotenen und angekauften Rohmilch- und Biorohmilchmengen Bericht erstattet.
6. Per 31. Oktober 2014 erfolgt eine erste Evaluierung der Verpflichtungszusagen in Kooperation mit den Amtsparteien im Sinne einer optimierten Handhabung der Verpflichtungszusagen für die verbleibende Dauer. Zu diesem Zweck legt die Anmelderin Daten über die bisherige Inanspruchnahme des im Rahmen der Verpflichtungszusagen getätigten Anbots zur Milchanlieferung vor.
7. Nach Ablauf von vier Jahren ab Rechtskraft dieser Verpflichtungszusagen erfolgt eine zweite Evaluierung dieser Verpflichtungszusagen in Kooperation mit den Amtsparteien. Falls die Amtsparteien im Rahmen dieser zweiten Evaluierung keine begründete Notwendigkeit zur Fortführung dieser Verpflichtungszusage feststellen, insbesondere wenn sich die Marktverhältnisse wesentlich geändert haben, so treten die den Rohmilchmarkt betreffenden Verpflichtungszusagen außer Kraft.
8. Weiters verpflichtet sich die Anmelderin im Zeitraum von 4 Jahren ab dem Milchwirtschaftsjahr 2012/2013, bei bestehenden Milchbauern der Anmelderin, die als anerkannte Biobetriebe arbeiten und deren Biorohmilch derzeit mit konventionellen Milchtouren gesammelt und als konventionelle Rohmilch abgerechnet wird, alle Möglichkeiten einer wirtschaftlich vertretbaren Abholung als Biorohmilch zu überprüfen und die Biorohmilch dieser Lieferanten künftig als Biorohmilch abzuholen und zu verrechnen, wenn dies wirtschaftlich zu rechtfertigen ist (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Biorohmilchsammelkosten und der Verwertungsmöglichkeiten).
9. Weiters verpflichtet sich die Anmelderin, den neuen Lieferanten im Sinne obiger Verpflichtungszusage, die den bestehenden Milchlieferanten der Anmelderin in der Steiermark zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Produktrücklieferung (Milchprodukte, landwirtschaftliche Bedarfsartikel, Kälberfuttermittel, etc), einer qualitativ gleichwertigen Hofberatung vor Ort, einer qualitativ gleichwertigen

Lieferantenfachberatung, sowie eines vergünstigten Einkaufs in einem der bestehenden Einkaufsmärkte der Anmelderin, anzubieten.

10. Die Anmelderin verpflichtet sich, für eine Dauer von drei Jahren die Kündigungsfrist und die Vertragsdauer (derzeit ein Jahr) der mit den Genossenschaf tern abgeschlossenen bzw abzuschließenden Rohmilch-Lieferverträge nicht zu verlängern.

**B. Verpflichtungszusage betreffend österreichische Molkereien**

11. Die Anmelderin verpflichtet sich folgendes Angebot an österreichische Molkereien zu richten:
12. Die Anmelderin ist bereit in einem Zeitraum von maximal 5 Jahren, beginnend mit dem Milchwirtschaftsjahr 2012/2013 an maximal zwei österreichische Molkereien eine Menge in der Steiermark gesammelter Rohmilch von insgesamt bis zu 30 Mio kg je Milchwirtschaftsjahr aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsmengen zum jeweils gültigen Berglandmilch-Bauernroh milchpreis zuzüglich Sammelkosten zu verkaufen. Die Milch wird nach Wahl der Anmelderin EXW Voitsberg oder EXW Stainz zur Abholung bereitgestellt. Mit den jeweiligen Abnehmern der von der Anmelderin abgegebenen Rohmilchmengen kann ein alternativer Abholort vereinbart werden, diesbezüglich zusätzlich anfallende Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers.
13. [...]
14. Bis spätestens 31. August des jeweiligen Kalenderjahres wird an die Bundeswettbewerbsbehörde und den Bundeskartellanwalt über die im abgelaufenen Jahr gemäß den zuvor angeführten Bedingungen dieser lit. B verkauften Rohmilchmengen Bericht erstattet.

**C. Verpflichtungszusage betreffend österreichische Molkereien und die Lebensmitteleinzelhandelspartner der Anmelderin**

15. Auf Wunsch der Abnehmer der Rohmilch laut Punkt 12 oben verpflichtet sich die Anmelderin dazu sich bei den betreffenden österreichischen Lebensmitteleinzelhandelspartnern der Anmelderin dafür zu verwenden, dass in der Steiermark angebotene Handelseigenmarken für Butter, Topfen

und Frisch- und ESL-Milch der jeweiligen Lebensmitteleinzelhandelskette, die derzeit von der Anmelderin produziert werden, künftig durch die Abnehmer (gegebenenfalls in dem Verhältnis der Abnahmemengen) produziert werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Einigung zwischen der jeweiligen Molkerei und der Lebensmitteleinzelhandelskette.

16. Bis spätestens 31. August des jeweiligen Kalenderjahres wird an die Bundeswettbewerbsbehörde und den Bundeskartellanwalt über die im abgelaufenen Jahr gemäß den zuvor angeführten Bedingungen dieser lit. C gesetzten Maßnahmen Bericht erstattet.

**D.**     [...]

Berglandmilch eGen